



# Turnverein Holderbank

## Statuten



## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Holderbank	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

### 2. Schreibform

In diesen Statuten wird der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Holderbank ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die Gründung erfolgte aufgrund der Fusion von Turnverein STV Holderbank und Damenriege Holderbank.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Holderbank (SO).

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen in den Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral..

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Regionalturnverbandes Thal-Gäu RTVTG
- des Solothurner Kantonturnverbandes SOTV
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes STV

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende selbständigen oder unselbständigen Riegen, welche direkt dem VS unterstellt sind:

- Aktivriege (Aktive Männer und Aktive Damen)
- Jugendriege Knaben, Mädchenriege, gemischte Jugendriege, Mutter+Kind, Kinderturnen usw.

### Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

### Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen setzen eigene Reglemente ein, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst.



## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder bzw. Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

### **Art. 10 Eintritt und Mindestalter**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

### **Art. 11 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **Art. 14 Ernennungen**

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

### **Art. 15 Passivmitglieder/Gönner**

Passivmitglied, Gönner und Sponsor kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.



## V. Organe

### Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

### Generalversammlung

#### Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Delegierten und Gästen

#### Art. 18 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

#### Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

#### Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

#### Art. 21 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.



### **Art. 22 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Turnstand**

#### **Art. 24 Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

### **Vorstand**

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident/-in
- übrige 4 bis 6 Mitglieder

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 26 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

#### **Art. 27 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme und Reglemente.
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung.



### **Art. 28 Zeichnungsberechtigung**

Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen.

- in technischen Angelegenheiten:  
Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes;
- in finanziellen Angelegenheiten:  
Präsident und Kassier  
(für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent der Kassier  
Einzelunterschrift);
- in technischen Angelegenheiten:  
Präsident und Oberturner

### **Spezialkommissionen**

#### **Art. 29 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

### **Revisoren**

#### **Art. 30 Zusammensetzung**

Als Revisoren werden zwei Mitglieder gewählt.

#### **Art. 31 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **VI. Verwaltung**

#### **Art. 32 Protokoll**

Über alle Vorstandssitzungen, Turnstände und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 33 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## **VII. Finanzen**

#### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

#### **Art. 35 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen



- Sponsorbeiträge
- Subventionen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

#### **Art. 36 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

#### **Art. 37 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgesetzt.

#### **Art. 38 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

#### **Art. 39 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 40 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 41 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 42 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalturnverbandes bzw. des STV.

#### **Art. 43 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen dem Solothurner Turnverband SOTV treuhänderisch übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein





mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art. 45 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. August 1976.

**Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 24. Januar 2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes (SOTV) in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turnverein Holderbank

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SOTV ... anlässlich seiner Sitzung vom ... genehmigt.

Präsident/in

Sekretär/in

.....

.....